OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601527/8/KH**

Datum: **Linz, 27. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G F, vertreten durch G K L Rechtsanwälte OG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Juli 2016, GZ: VerkR96-3133-2014, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1) wird insoweit stattgegeben, als die diesbezüglich verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 25 Euro. Der zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leistende Beitrag beträgt 10 Euro (betreffend Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses).

IV. Gegen Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

V. Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis vom 12. Juli 2016, VerkR96-3133-2014, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über G F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) , vertreten durch G K L Rechtsanwälte OG, L, zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 93 Stunden) bzw. 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, 1. das angeführte Fahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t gelenkt zu haben, obwohl das Fahren mit LKW mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr verboten sei. Eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV habe der Bf nicht mitgeführt; 2. als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des LKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt zu haben.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er hinsichtlich des Tatvorwurfes 1.) u.a. vor, dass er zugestehe, dass er die Bestätigung gemäß § 8b KDV nicht mitgeführt habe, jedoch sei die von ihm mitgeführte Bestätigung abgelaufen und daher ungültig gewesen. Richtigerweise hätte ihm daher angelastet werden müssen, dass er eine bereits abgelaufene und damit ungültige Bestätigung mitgeführt habe. Weiters wäre die Erteilung einer Ermahnung möglich gewesen. Zum Tatvorwurf 2.) wies er darauf hin, dass sein Beweisantrag auf zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn Dr. R G von der belangten Behörde übergangen worden sei, dieser jedoch relevante Aussagen machen hätte können. Weiters zweifelte der Bf in der Beschwerde die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung an.

II.
1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. April 2017, bei welcher Dr. R G sowie KI G A zeugenschaftlich einvernommen wurden.

2. Beweiswürdigung:
Zum Vorbringen des Bf, dass ihm die Polizeibeamten im Rahmen der durchgeführten Kontrolle nicht ausreichend Zeit gelassen hätten, den Zulassungsschein aus dem Handschuhfach hervorzuholen, da sich die Beamten für die Amtshandlung weniger als eine Minute Zeit genommen hätten, sodass diese bereits weggefahren wären, als er den Zulassungsschein gefunden habe, wurde KI A, der die gegenständliche Kontrolle durchgeführt hat, und RA Dr. G im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommen. Das

Landesverwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei der Behauptung des Bf, die Amtshandlung hätte weniger als eine Minute gedauert und er habe deshalb nicht genug Zeit gehabt, um den im Handschuhfach befindlichen Zulassungsschein vorzuweisen, um eine Schutzbehauptung handelt. Dies einerseits aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des KI A in Verbindung mit den vom ihm vorgelegten Fotos und andererseits aufgrund dessen, dass sich der Zeuge Dr. G nicht daran erinnern konnte, dass KI A einer der beiden Polizeibeamten war, die ihn nach seinen Angaben in Puchenau angehalten haben, und der Zeuge A glaubwürdig angab, dass er Dr. G an diesem Abend weder gesehen, noch im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle überprüft hat. Auch aufgrund der Tatsache, dass KI A die in der Verhandlung vorgelegten Fotos von der Tachoscheibe des LKW, von der abgelaufenen Bestätigung nach § 8b KDV und vom Führerschein des Bf angefertigt hat, ist zu schließen, dass die Amtshandlung jedenfalls länger als eine Minute gedauert haben muss, da in weniger als einer Minute nicht die Tachoscheibe, die abgelaufene Bestätigung und der Führerschein vom Bf vorgelegt und von KI A fotografiert werden hätten können.
Aufgrund des gegenständlichen Ermittlungsergebnisses sind auch die Argumente des Bf, die belangte Behörde hätte eine unzulässige vorgreifende Beweiswürdigung vorgenommen und dem Polizeibeamten mehr Glauben geschenkt als dem Bf, ausgeräumt. Die Aussagen des Zeugen Dr. G konnten insbesondere deshalb, weil er sich nicht mehr daran erinnerte, ob KI A einer der beiden ihn kontrollierenden Beamten war und KI A aussagte, Dr. G an diesem Tag nicht kontrolliert zu haben, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von KI A nicht erschüttern.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf wurde am 12. Oktober 2014 zu der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeit (22.10 Uhr) am angeführten Tatort von einer Polizeistreife, welcher KI G A angehörte, zwecks Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten.
Dabei wurde festgestellt, dass der Bf keine gültige Bestätigung gemäß § 8b Abs. 4 KDV (abgelaufen am 20.04.2013) sowie keinen Zulassungsschein vorweisen konnte.

2.1. Der Zeuge Dr. G sagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht aus, dass er selbst keinen C-Führerschein besitzt und deshalb der Bf einen für Erdarbeiten auf dem Grundstück des Zeugen in Eschlberg benötigten LKW gelenkt hat. Um ca. 22.00 Uhr fuhren der Zeuge mit dem Privatauto des Bf und nach ihm der Bf mit dem LKW vom Grundstück des Zeugen Richtung Linz weg. Nach dem Tunnel Ottensheim hat der LKW mehrfach aufgeblendet, danach hat der Bf den Zeugen angerufen und ihn informiert, dass eine Polizeikontrolle durchgeführt wird. Der Zeuge wollte in Puchenau wenden,

wurde davor jedoch von einem Polizeifahrzeug aufgehalten und es wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, aufgrund des nicht vorhandenen Vortestgeräts konnte ein beabsichtigter Alkoholvortest beim Zeugen nicht durchgeführt werden. Der Zeuge erinnerte sich, dass es sich bei den kontrollierenden Polizisten um zwei ältere Herren gehandelt hat, ob der Zeuge A dabei war, erinnerte sich der Zeuge nicht. Da der Zeuge G vom Bf im Nachhinein informiert wurde, dass das Fahrzeug der den Bf kontrollierenden Polizeibeamten nach Durchführung der Kontrolle mit hoher Geschwindigkeit Richtung Linz gefahren sei, vermutete der Zeuge, dass es sich dabei um dasselbe Fahrzeug bzw. dieselben Beamten gehandelt hat, die ihn in der Folge in Puchenau kontrolliert haben. Aus diesem Grund muss nach Ansicht des Zeugen die Kontrolle des Bf ganz kurz gehalten worden sein, ansonsten hätte ihn das Polizeifahrzeug nicht so schnell einholen können.

2.2. Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ebenso vernommene Zeuge KI A sagte aus, dass ihm im Rahmen einer Polizeistreife, bei der er als Beifahrer mitgefahren ist, ein LKW von Puchenau Richtung Ottensheim entgegen kam und da es nach 22.00 Uhr war, eine Kontrolle betreffend die Bestätigung nach § 8b KDV durchgeführt wurde. Weiters wurde eine allgemeine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Der Bf telefonierte in der Folge, wobei nicht verifiziert werden konnte, mit wem – der Zeuge A ging davon aus, dass es der Zulassungsbesitzer gewesen sei. Die Anhaltung hat um 22.10 Uhr begonnen, um 22.17 Uhr wurden vom Zeugen Fotos angefertigt, welche er in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vorlegte. Die Fotos bildeten die bis 20.04.2013 gültige Bestätigung gemäß § 8b KDV, die Tachoscheibe des LKW und den Führerschein des Bf ab. Die vom Bf vorgewiesene Bestätigung nach § 8b KDV war abgelaufen und der Zulassungsschein konnte vom Bf nicht gefunden werden. In der Folge wurde dem Bf die Weiterfahrt versagt. Der Zeuge erinnerte sich nicht daran, dass er in der Folge den Zeugen Dr. G kontrolliert bzw. dass er ihn an diesem Abend überhaupt gesehen hat. Nach Aussage des Zeugen sind normalerweise zwei Streifen gleichzeitig unterwegs und besteht deshalb die Möglichkeit, dass Dr. G von der zweiten Streife kontrolliert wurde. Der Zeuge A hat aber diesbezüglich auch keine zweite Streife angefunkt.
Der Zeuge hat den vom Bf gelenkten LKW zum ersten Mal nach dem Tunnel kurz vor Ottensheim gesehen. Dass das Polizeifahrzeug, in dem der Zeuge fuhr, nach der Kontrolle mit hoher Geschwindigkeit Richtung Linz weiterfuhr, verneinte dieser und gab in diesem Zusammenhang nochmals an, dass er Dr. G nachfolgend nicht kontrolliert hat. Ob der Kollege, der mit dem Zeugen im Streifenwagen gefahren ist, älter war, wusste der Zeuge nicht mehr. Der Bf ist dem Zeugen bekannt und er hat ihn bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle auch wiedererkannt. Dass der Bf schon untertags am Grundstück von Dr. G war, wusste der Zeuge nicht, er ist erst um 20.00 Uhr in den Dienst gegangen.

3. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht steht somit fest, dass der Bf am 12. Oktober 2014 um 22.10 Uhr einen LKW mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t gelenkt hat und im Rahmen der zur Tatzeit durchgeführten Polizeikontrolle keinen Zulassungsschein für den von ihm gelenkten LKW sowie nur eine am 20.04.2013 abgelaufene Bestätigung nach § 8b KDV vorweisen konnte. Die Kontrolle hat mindestens 7 Minuten gedauert (Beginn der Anhaltung: 22.10 Uhr, Anfertigung der Fotos: 22.17 Uhr). KI A hat am Tattag keine Lenker- und Fahrzeugkontrolle betreffend Dr. G durchgeführt und ihn an diesem Tag auch nicht gesehen.

4. Der Bf ist Pensionist, hat keine Sorgepflichten und verfügt über kein besonderes Vermögen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 42 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO):
„ [...](6) Ab 1. Jänner 1995 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten
a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird. [...]"

§ 99 Abs. 2a und 2b StVO:
„ [...](2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt.

(2b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. [...]"

§ 8b Abs. 1 bis 4 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) normiert Folgendes:

„(1) Als lärmarmes Kraftfahrzeug gilt ein Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, bei dem
1. der A-bewertete Schallpegel des Fahrgeräusches und des Motorbremsgeräusches, gemessen nach der Anlage 1g, nicht übersteigt:
a) bei einer Motorleistung, die 150 kW nicht überschreitet 78 dB(A)
b) bei einer Motorleistung, die 150 kW überschreitet 80 dB(A);
2. der höchste Wert des Schallpegels des Druckluftgeräusches, gemessen nach der Anlage 1g, 72 dB(A) nicht überschreitet.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, eines Ziviltechnikers, eines technischen Büros-Ingenieurbüros, eines technischen Dienstes oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates auf einem Formblatt gemäß Anlage 1h nachzuweisen. Für Fahrzeuge, die hinsichtlich der lärmrelevanten Teile mit dem gemessenen Fahrzeug übereinstimmen, ist diese Übereinstimmung vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat in einem Formblatt gemäß Anlage 1h zu bestätigen. Dieses Formblatt wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nur an Personen ausgegeben, die zur Ausstellung befugt sind. Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.

(3) Die Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat gemäß Abs. 2 gilt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Bestätigung auf Grund einer neuerlichen Prüfung des Fahrzeuges hinsichtlich der Übereinstimmung seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand auszustellen. Werden dabei Werte gemessen, so dürfen sie die ursprünglich gemessenen Werte um nicht mehr als 2 dB(A) übersteigen. Diese Bestätigung gilt zwei Jahre ab dem Datum der Prüfung.

(4) Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist die Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat gemäß Abs. 2 auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Behörde und die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können gemäß § 58 Abs. 2 und 3 KFG 1967 jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind. [...]"

§ 102 Abs. 5 Kraftfahrgesetz (KFG) lautet wie folgt:
„ [...](5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
a) [Anm.: aufgehoben]
b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,
c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und

den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;
d) bei Überstellungsfahrten den Überstellungsfahrtschein gemäß § 46 Abs. 4,
e) Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 5, § 104 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 und 9),
f) das gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene persönliche Fahrtenbuch,
g) auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften für die Durchführung von Beförderungen oder von Leerfahrten erforderliche Dokumente;
h) bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route und die Eisenbahnbenutzung ergibt.

Im Falle der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer der in den lit. b bis g angeführten Dokumente hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als eine Woche, gerechnet vom Tage des Verlustes. Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen die in den lit. b bis g angeführten Dokumente auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges nicht mitführen. [...]"

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Hinsichtlich des Vorwurfs in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses (Nichtmitführen einer Bestätigung gemäß § 8b KDV) ist Folgendes auszuführen:

2.1.1. Der Bf führt in der Beschwerde aus, dass er sehr wohl eine abgelaufene Bestätigung nach § 8b KDV somit eine ungültige, aber nicht wie ihm im Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen wurde, keine derartige Bestätigung mitgeführt habe.

In Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses wird u.a. ausgeführt, dass ausgenommen vom verfahrensgegenständlichen Fahrverbot nur Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen sind, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV mitgeführt wird und weiters wörtlich ausgeführt „Eine solche Bestätigung wurde von Ihnen nicht mitgeführt."

Ein Blick auf § 8b KDV zeigt, dass die verfahrensgegenständliche Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gilt. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Bestätigung aufgrund einer neuerlichen Prüfung des Fahrzeuges hinsichtlich der Übereinstimmung seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand auszustellen (Abs. 3). Die Bestätigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen (Abs. 4).
Der Vorschrift des § 8b KDV kann nicht – wie vom Bf fälschlich behauptet – unterstellt werden, dass sie auch die Möglichkeit eröffnet, eine abgelaufene Bestätigung mitzuführen: Die Bestätigung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KDV nur für zwei Jahre und kann aufgrund einer neuerlichen Prüfung der Übereinstimmung des Fahrzeuges mit den normierten Voraussetzungen für weitere zwei Jahre ausgestellt werden – damit soll sichergestellt werden, dass das gegenständliche Fahrzeug die definierten lärmtechnischen Kriterien erfüllt. Um im Rahmen einer Verkehrskontrolle eine rasche und unbürokratische Überprüfung dieser Voraussetzungen zu ermöglichen, ist die – logischerweise gültige – Bestätigung auf Fahrten mit dem betreffenden Fahrzeug mitzuführen. Dies schließt aus, dass aus § 8b KDV aus irgendeinem Grund auf das Mitführen einer abgelaufenen Bestätigung abstellt oder dies ermöglicht. Folglich ist eine mitgeführte abgelaufene Bestätigung genauso zu behandeln wie das Nichtmitführen einer (gültigen) Bestätigung – eine mitgeführte abgelaufene Bestätigung ist insofern wertlos, als der intendierte Zweck, die Erfüllung der lärmtechnischen Kriterien durch das konkrete Fahrzeug im Rahmen einer Verkehrskontrolle rasch überprüfen zu können, dadurch konterkariert wird. Folglich kann unter dem Begriff „Bestätigung nach § 8b KDV" nur eine gültige derartige Bestätigung, nicht aber eine ungültige oder abgelaufene Bestätigung zu verstehen sein. Die Bestätigung, die auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuweisen ist, muss denklogisch die jeweils gültige und kann somit nicht eine abgelaufene sein. Der in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Tatvorwurf, keine Bestätigung gemäß § 8b KDV mitgeführt zu haben, ist somit als korrekt und im Sinn des § 44a Z 1 VStG als hinreichend bestimmt anzusehen.

Wie unter Pkt. III. des gegenständlichen Erkenntnisses festgestellt, wurde der Bf um 22.10 Uhr im Rahmen einer Polizeikontrolle am angeführten Tatort überprüft und dabei festgestellt, dass er keine Bestätigung gemäß § 8b KDV mitführte,

obwohl er aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet gewesen wäre. Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Zum Verschulden betreffend Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses: Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.
Der Bf hat keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, die mangelndes Verschulden seinerseits rechtfertigen könnten. Er hat dezidiert ausgeführt, eine abgelaufene Bestätigung gemäß § 8b KDV mitgeführt zu haben. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.
Zum Vorbringen des Bf, dass sein Verschulden hinsichtlich der Bestätigung nach § 8b KDV gering sei, da er das gegenständliche Fahrzeug zum ersten Mal gefahren und lediglich übersehen habe, dass die Bestätigung nach § 8b KDV abgelaufen war, ist auszuführen, dass sich § 8b Abs. 4 KDV explizit an Fahrzeuglenker richtet, da sie normiert, dass die Bestätigung auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuweisen ist. Dass sich der Bf nicht davon überzeugt hat, dass die Bestätigung nicht abgelaufen ist, kann im Lichte dessen nicht als geringes Verschulden qualifiziert werden. Bereits aus diesem Grund kommt eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht. Weiters war die Bestätigung zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle bereits eineinhalb Jahre abgelaufen, was ebenso zu berücksichtigen ist.
Darüber hinaus ist aber auch der Unrechtsgehalt der verwirklichten Tat nicht als gering einzustufen – wenn der Zweck des § 42 Abs. 6 StVO wie vom Bf ausgeführt tatsächlich der Schutz der Bevölkerung vor Lärm während der Nachtstunden und das Fahren während dieser Zeiten nur mit lärmarmen Fahrzeugen erlaubt ist, was durch Mitführen einer Bestätigung nach § 8b KDV nachzuweisen ist, dann kann diese Voraussetzung eben nur dann im Rahmen einer Polizeikontrolle nachgeprüft werden, wenn eine Bestätigung nach § 8b KDV mitgeführt wird. Insofern ist das Mitführen einer derartigen Bestätigung unumgänglich, um Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die Überprüfung dieser normierten Voraussetzung zu ermöglichen. Infolge dessen ist der durch das Nichtmitführen einer derartigen Bestätigung verwirklichte Unrechtsgehalt nicht bloß als geringfügig anzusehen.
2.1.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gegen den Bf scheinen zwei rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Verstößen gegen die StVO auf.
Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen ansonsten nicht vor.

Der Strafrahmen des § 99 Abs. 2b StVO beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Wochen), über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt.

Der im vorliegenden Fall erfolgten Begehung der Tat innerhalb der ersten zwei Stunden nach Beginn des Fahrverbots gemäß § 42 StVO wird ohnedies durch eine verringerte Strafdrohung Rechnung getragen. Gegenständlich lag die Tatzeit nur zehn Minuten nach Beginn des Fahrverbots. Allerdings war die vorgelegte Bestätigung gemäß § 8b KDV bereits seit eineinhalb Jahren abgelaufen.

Unter Zugrundelegung der vom Landesverwaltungsgericht ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und unter Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass aus general- und spezialpräventiven Gründen eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 150 Euro gerechtfertigt ist.

2.2. Hinsichtlich des Vorwurfs in Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses (Nichtmitführen des Zulassungsscheins) ist Folgendes auszuführen:

2.2.1. Der Bf bringt vor, dass ihm die Polizeibeamten im Rahmen der durchgeführten Kontrolle nicht ausreichend Zeit gelassen hätten, den Zulassungsschein aus dem Handschuhfach hervorzuholen, da sich die Beamten für die Amtshandlung weniger als eine Minute Zeit genommen hätten, sodass diese bereits weggefahren seien, als er den Zulassungsschein gefunden habe.
Diesbezüglich wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht KI A, der die polizeiliche Kontrolle durchgeführt hatte und Dr. G zeugenschaftlich einvernommen. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, waren die Aussagen des KI A in Verbindung mit den vorgelegten Fotos sowie die Tatsache, dass sich der Zeuge Dr. G nicht daran erinnern konnte, dass KI A einer der beiden Polizeibeamten war, die ihn nach seinen Angaben in Puchenau angehalten haben und der Zeuge A aussagte, dass er Dr. G an diesem Abend weder gesehen, noch im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle überprüft hat, sowie die notwendige Zeitdauer für die Vorlage und das Fotografieren der erwähnten Dokumente bzw. Unterlagen im Rahmen der Polizeikontrolle ausschlaggebend für die vorgenommene Beweiswürdigung. Da der Bf den Zulassungsschein im Rahmen der Polizeikontrolle nicht vorweisen konnte, ist somit der objektive Tatbestand hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Zum Verschulden betreffend Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Betreffend die allgemeinen Ausführungen wird auf die bereits unter Pkt. IV. 2.1.2. erfolgten allgemeinen Ausführungen verwiesen.
Der Bf hat lediglich behauptet, er hätte aufgrund der weniger als eine Minute dauernden Amtshandlung keine Zeit gehabt, den im Handschuhfach vorhandenen Zulassungsschein vorzuweisen. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, war diesem Argument jedoch kein Glauben zu schenken. Darüber hinaus wurden keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, die ein mangelndes Verschulden rechtfertigen könnten. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.2.3. Zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses ist Folgendes auszuführen:

Betreffend die allgemeinen Ausführungen wird auf die bereits unter Pkt. IV. 2.1.3. erfolgten allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Es liegen keine Milderungsgründe vor, gegen den Bf scheinen zwei Verwaltungsvorstrafen betreffend Verstöße gegen die StVO auf. Ansonsten finden sich auch keine Anhaltspunkte betreffend mögliche Erschwerungsgründe.

Der Strafrahmen in § 134 Abs. 1 KFG beträgt 5.000 Euro, die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 30 Euro bewegt sich somit im untersten Bereich des Strafrahmens.

Unter Zugrundelegung der vom Landesverwaltungsgericht ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und unter Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die betreffend Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig erachtet wird.

2.3. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten gründet in § 52 VwGVG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Spruchpunkt I:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es war insbesondere die Rechtsfrage zu beurteilen, wie eine im Rahmen einer Verkehrskontrolle vorgelegte abgelaufene Bestätigung nach § 8b KDV zu beurteilen ist.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Spruchpunkt II:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es war insbesondere die Rechtsfrage zu beurteilen, wie eine im Rahmen einer Verkehrskontrolle vorgelegte abgelaufene Bestätigung nach § 8b KDV zu beurteilen ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. In Spruchpunkt II. war vor allem eine Frage betreffend die Beweiswürdigung, nämlich jene hinsichtlich der Dauer der beim Bf durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu beurteilen, bezüglich der die in der mündlichen Verhandlung getätigten Zeugenaussagen voneinander abwichen und vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend behandelt wurden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Spruchpunkt I:
Gegen Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Spruchpunkt II:

Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing